



Stand 1.9.2009

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „WIR Werbe Interessening Osterath“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Meerbusch.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr bis zum 31.12.2009 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Werbemaßnahmen, ausschließlich für die Gemeinschaft, nicht für einzelne Mitglieder.

Wie auch die Durchführung von Märkten (z.B. Stadtfesten), Gewerbeschauen und andere Gemeinschaftsaktionen zur Profilierung der Geschäftswelt in Meerbusch und der Stadt Meerbusch als Einkaufszentrum.

Der Verein ist Gesprächspartner gegenüber der Stadt Meerbusch und sonstigen Institutionen bei allen der Meerbuscher Dienstleistungs- und Handwerksgerbe berührenden Themen.

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflichen Tätigkeiten der Stadt Meerbusch, zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene an.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Kammern und Fachverbände zu suchen, um die Anliegen des Handels, des Handwerks, des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung aufzuklären



Stand 1.9.2009

- durch gemeinsame Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine Weiterbildung zu ermöglichen
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben

- alle Gewerbebetreibenden, deren Betriebssitz (Ladenlokal) im Bereich des Stadtteils Meerbusch - Osterath ist.
- Gewerbebetriebe, die im Bereich Meerbusch-Osterath eine Filiale betreiben.
- freiberuflich tätige Personen, die ihren oder einen Praxissitz in Meerbusch-Osterath haben.
- juristische Personen, deren Sitz oder Niederlassung im Bereich Meerbusch-Osterath ist.

Auf Antrag können auch auswärtige Gewerbetreibende aufgenommen werden.

Dem Verein können ferner natürliche und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder beitreten, sofern sie die Geschäfte des Vereins fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, wobei gleichzeitig eine Ermächtigung erteilt wird, alle anfallenden Zahlungen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Über die Aufnahme wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Der Bewerber kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



Stand 1.9.2009

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluss kann weiter dann erfolgen, wenn ein Mitglied für zwei Geschäftsjahre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschluss gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, das er zur Entscheidung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anruft. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Mitglieder, die sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben (siehe Zweck des Vereins) zu unterstützen, insbesondere sollen sie die Teilnahme an Gemeinschaftsaktionen – entsprechend den persönlichen Gegebenheiten – ermöglichen.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitrag den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sollen den Verein in allen Aufgaben mit allen möglichen Auskünften unterstützen.

Jedes Mitglied soll seiner fachlichen Qualifikation entsprechend bei der Lösung spezieller Aufgaben mitwirken.



Stand 1.9.2009

Das umfangreiche Aufgabengebiet des Vereins kann und soll nicht vom Vorstand allein bewältigt werden, es erfordert unbedingt die Teamarbeit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Zeit Mitgliedsbeiträge in Höhe von 55,00 EUR / Kalendervierteljahr. Der Beitrag kann jährlich – durch Beschluss der Mitgliederversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes angepasst werden. Eine freiwillige Erhöhung des Betrages ist jederzeit möglich.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils vierteljährlich, unabhängig vom Eintrittsdatum, im Voraus – per Lastschriftverfahren eingezogen.

Zur Bestreitung der Kosten für örtliche Werbemaßnahmen kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag von den Mitgliedern erheben, die sich an den Werbemaßnahmen beteiligen. Die Höhe des Beitrages wird von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beiräten.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann Einzelvollmachten erteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



Stand 1.9.2009

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Aufstellen des Werbe- und Tätigkeitsplanes.
- f) Bearbeitung aller Anträge der Vereinsmitglieder

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung.
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,



Stand 1.9.2009

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes auf dessen Anrufen hin,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1.Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer für die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen, wie z.B. eine geheime Wahl, so ist dieses Wahlverfahren durchzuführen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung.



Stand 1.9.2009

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, dann der Schatzmeister, der Schriftführer und schließlich der Beirat.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und
- Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Die Rechnungsprüfer



Stand 1.9.2009

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll der Stadt Meerbusch zugeführt werden, die das ihr zukommende Vereinsvermögen in diesem Sinne zu verwenden hat.

Meerbusch, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder